

15.) General = Accis = Ordnung

für die Königlich Sächsische Oberlausitz;

vom 15ten April 1826.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u. haben, auf das, von den getreuen Ständen Unsers Markgrafthums Oberlausitz, um thunlichste Gleichstellung der Accisabgabe daselbst mit der in Unsren alten Erblanden eingeführten, geschehene Gesuch, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse gedachter Provinz, und mit Beirath der Oberlausitzischen Stände von Land und Städten, gegenwärtige

General = Accis = Ordnung

für die Oberlausitz

erlassen, und wollen und befehlen, daß selbiger, von dem unten bestimmten Zeitpunkte an, schuldlige und genaue Folge geleistet werde.

§. 1.

Die Generalaccise theilt sich ein: in die

- I. Accise in accisbaren Städten, und die
- II. Accise auf dem platten Lande.

Einteilung der
Generalaccise.

I. Accise in accisbaren Städten.

§. 2.

Die städtische Accise wird erlegt:

- A.) von allen Sachen, so zum Handel oder Verbrauch in die Stadt eingebracht werden, (Eingangsaccise)
- B.) vom Gewerbe in der Stadt, (Gewerbeaccise)
- C.) von allem Zug- und Zuchtvieh, so in der Stadt gehalten wird, (Rug- Vieh - Accise)
- D.) von Grundstücken. (Accissteuern.)

I. Städtische
Generalaccise
u. Gegenstände
derselben.

§. 3.

A.) Die Eingangsaccise

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt, in soweit unten in einzelnen Fällen nicht ein anderes verordnet ist.

A.) Eingangs-
accise:
was sie zu
erlegen: